

## Die Preiskontrolle der Paritätischen Preis-Lohn-Kommission

*Seit mehr als sechs Jahren unterliegen Forderungen nach Preis- und Lohnerhöhungen einer freiwilligen Selbstkontrolle durch die Sozialpartner. Der vorliegende Aufsatz versucht erstmalig, durch statistische Auswertung der Sitzungsprotokolle zahlenmäßige Vorstellungen zu gewinnen, wieweit die Preiskontrolle der Kommission reicht und wie wirksam sie ist. Die Ergebnisse vermitteln mangels ausreichender statistischer Grundlagen nur grobe Orientierungsbehelfe. Eine weitere Vertiefung wäre notwendig, um Möglichkeiten und Grenzen der Paritätischen Kommission klarer erkennen und eine rationale Preis- und Einkommenspolitik konzipieren zu können.*

### Arbeitsweise und Richtlinien

Die *Paritätische Kommission für Preis- und Lohnfragen* wurde im März 1957 gegründet. Sie hat zwölf Mitglieder (Bundeskanzler, Bundesminister für Inneres, Finanzen und soziale Verwaltung, je zwei Vertreter der Bundeswirtschaftskammer, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes). Ihre Aufgabe ist es, Höhe und Dringlichkeit von Preis- und Lohnforderungen zu überprüfen. Mit der Überprüfung der Preisanträge wurde ein sechsgliedriger Unterausschuß (je ein Vertreter der Bundesministerien für Inneres und Finanzen, der drei Wirtschaftskammern und des Gewerkschaftsbundes) betraut. Die Kommission ist auf die freiwillige Mitarbeit der Unternehmer und Gewerkschaften angewiesen, sie kann keine Meldungen erzwingen. Bundeswirtschaftskammer und Landwirtschaftskammern haben sich jedoch verpflichtet, auf ihre Mitglieder einzuwirken, alle beabsichtigten Preiserhöhungen der Kommission vorzulegen.

Von März 1957 bis April 1962 galt für Anträge auf Preiserhöhungen<sup>1)</sup> folgendes *Verfahren*: Die Preisanträge wurden über den Fachverband der Bundeswirtschaftskammer übermittelt, die sie dem Bundesministerium für Inneres und dem Arbeiterkammertag zur Kenntnis brachte. Neben einer verbalen Begründung wurde eine einfache Aufstellung der Kostenänderungen seit der letzten Preiserhöhung gefordert. In Anträgen, die der Fachverband für die gesamte Branche einreichte, wurden meist die Kostenveränderungen von drei repräsentativen Durchschnittsbetrieben (Klein-, Mittel- und Groß-

betrieb) angeführt. Sofern keine Ergänzung erforderlich war, behandelte der Unterausschuß die Anträge in der nächsten Sitzung. Die Berechtigung von Forderungen wurde hauptsächlich an Hand der angeführten Kostenänderungen beurteilt. Eine eingehendere Überprüfung unter Berücksichtigung von Kapazitätsausnutzung, Produktivitätssteigerung, allgemeiner Konjunktorentwicklung und Änderungen der Kostenrelationen war meist nicht möglich. Dennoch wurden die vorgeschlagenen Preiserhöhungen vom Unterausschuß häufig nicht in voller Höhe genehmigt. Einigte sich der Unterausschuß über einen Antrag nicht einstimmig, so wurde er entweder zurückgestellt oder der Paritätischen Kommission selbst abgetreten, die ihn ihrerseits ebenfalls wieder nur einstimmig genehmigen konnte<sup>2)</sup>.

Nach der ursprünglichen Vereinbarung der Sozialpartner sollte die Paritätische Kommission für alle Preise zuständig sein. Ihr Tätigkeitsbereich wurde jedoch schon am Beginn enger gezogen und im Laufe der Zeit aus administrativen Gründen weiter eingeschränkt. Zunächst klammerte man alle Waren und Dienstleistungen aus, die der gesetzlichen Preisregelung unterliegen, sowie alle Preise, Tarife und Gebühren, die von gewählten Körperschaften (Nationalrat, Landtage, Gemeinden) beschlossen oder von Behörden genehmigt werden. Auch Preise, die von Betrieben oder Personen erstellt werden, die nicht der Bundeswirtschaftskammer angehören (z. B. Privatschulen, freie Berufe) wurden von der Paritätischen Kommission meist nicht behandelt. Außerdem enthub man unter bestimmten Voraussetzungen verschiedene Branchen oder Betriebe ganz oder teilweise von der Verpflichtung, um Preiserhöhungen anzusuchen. So brauchten Handels- oder Dienstleistungsbetriebe Preis-

<sup>1)</sup> Die Paritätische Kommission und ihr Unterausschuß für Preisfragen beschäftigten sich im allgemeinen nur mit Preiserhöhungen, nicht aber mit Preissenkungen. Nur im 2. Halbjahr 1962 verhandelte man in größerem Umfang auch über Preissenkungen.

<sup>2)</sup> Vgl. K. Wenger „Die Paritätische Kommission für Preis- und Lohnfragen“, Wiener Studien zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, 1961, Heft 4.

steigerungen (auch für Importwaren) dann nicht zu melden, wenn sie die prozentuelle Spanne nicht erhöhten. Für Gewerbebetriebe wurde meist die Regelung für die Industrie automatisch als gegeben angesehen. Im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe beschränkte sich die Paritätische Kommission auf bestimmte „Eckpfeiler-Betriebe“ oder traf generelle Regelungen. Saisonale Preisbewegungen (Vieh, Fleisch, Obst, Gemüse) wurden im allgemeinen als nicht vorlagepflichtig angesehen.

Erhielt der Unterausschuß Kenntnis von nicht genehmigten Preiserhöhungen, so forderte er die betreffenden Betriebe auf, eine Kostenaufstellung nachzureichen und sie der üblichen Überprüfung zu unterziehen. Einer solchen Aufforderung wurde fast immer Folge geleistet. Die „Preisüberwachung“ war in Wien aus örtlichen und sachlichen Gründen leichter als in den Bundesländern. Eine gewisse Kontrolle übten die Landespreisbehörden aus. Sie erhoben auf Grund der ihnen jeweils übermittelten Sitzungsprotokolle der Paritätischen Kommission (oder des Unterausschusses) zeitweilig „ortsübliche Preise“ und meldeten Verstöße gegen die Preisdisziplin.

Das sogenannte „Raab-Olah-Abkommen“, das im April 1962 voll wirksam wurde und zur Zeit noch gilt, ergänzte und modifizierte das bis dahin übliche Verfahren für Preisangebote in mehreren Punkten. Firmen, welche die Preise stärker als bewilligt oder ohne Genehmigung der Paritätischen Kommission (oder des Unterausschusses) erhöhen, sind nunmehr von der Bundeswirtschaftskammer ausnahmslos aufzufordern, einen Preisangebot innerhalb von zwei Wochen nachzureichen. Kommt dieser Antrag trotz Nachfrist nicht ein, hat der Unterausschuß darüber der Paritätischen Kommission zu berichten. Unbedeutende Preiserhöhungen werden im Unterausschuß vereinfacht genehmigt. Ferner wurde bestimmt, daß die Paritätische Kommission oder ihr Unterausschuß für Preisfragen einen Preisangebot innerhalb von 5 bzw. 6 Wochen (die Wartefrist kann daher höchstens 11 Wochen betragen) zu behandeln haben. Kann bis dahin keine Einigung erzielt werden, gilt der Antrag als genehmigt. Schließlich wurden neue Sanktionsmöglichkeiten geschaffen. Bis April 1962 hatte der Innenminister auf Grund der Novelle zum Preistreibereigesetz vom Mai 1958 (BGBl. 107/1958) die Möglichkeit, „ortsübliche“ Preise festzulegen und ihre Übertretung zu bestrafen. Der Paritätischen Kommission wurde dabei eine Art Sachverständigenfunktion für die Beurteilung, was ortsüblich sei, zuerkannt. Diese Bestimmung wurde aufgehoben und statt dessen dem

Innenminister das Recht eingeräumt, die Preise von marktbeherrschenden Unternehmungen oder Unternehmungsgruppen bis zu 6 Monaten amtlich zu regeln, wenn sie ohne Bewilligung der Paritätischen Kommission erhöht wurden (Novelle zum Preisregelungsgesetz BGBl. 103/1962).

### Umfang und Streuung der behandelten Preisangebote

Alle Entscheidungen über Preisangebote wurden in Sitzungsprotokollen festgehalten. Das Institut hat die Protokolle von März 1957 bis September 1963 nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet, um zahlenmäßige Hinweise auf Umfang und Wirkungsgrad der Preiskontrolle zu gewinnen<sup>1)</sup>.

Der Unterausschuß für Preisfragen (teilweise auch die Paritätische Kommission selbst) haben im untersuchten Zeitraum 1 071 *Anträge auf Preiserhöhungen* behandelt und in der Regel (wenn auch häufig mit größerer zeitlicher Verzögerung und nicht in vollem Umfang) genehmigt. Ferner wurden in der zweiten Hälfte 1962 im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsprogramm 64 *Preissenkungen* zur Kenntnis genommen. Die meisten Preiserhöhungsangebote wurden von einzelnen Firmen oder Firmengruppen gestellt. 57 Fälle bezogen sich auf Branchenregelungen. Pro Jahr wurden 150 bis 250 Anträge behandelt. Die „Antragshäufigkeit“ schwankte von Monat zu Monat und läßt keinen eindeutigen Zusammenhang mit der Konjunktur und den Entwicklungstendenzen des Preisniveaus erkennen. Nur 1957, als das Verfahren erst anlief, in der Rezession 1958 und während der Stillhaltevereinbarung in der zweiten Hälfte 1962 war die Zahl der Anträge merklich niedriger als in den übrigen Perioden.

Eine Auszählung nach dem *Ausmaß der Preiserhöhungen* läßt erkennen, daß nur in 4% der eindeutig bestimmbareren Fälle Preiserhöhungen um mehr als 20% bewilligt wurden. Weitaus am häufigsten waren Erhöhungen bis 5% (44% der Fälle) und zwischen 5% und 10% (40%). Das Überwiegen mäßiger Verteuerungen ist deshalb bemerkenswert, weil Preise, die von Behörden geregelt

<sup>1)</sup> Die Preisangebote konnten aus den Sitzungsprotokollen nicht immer nach einheitlichen Grundsätzen ausgezählt werden. Anträge einer Branche für alle (mehrere) Betriebe oder Waren bzw. eines Betriebes für eine Ware oder artverwandte Produkte wurden als ein Antrag gewertet, ebenso zurückgestellte Ansuchen, die nach kürzerer Frist wieder behandelt wurden. Einzelanträge für Waren, die laut Produktionsstatistik verschiedenen Branchen zuzuordnen sind, wurden doppelt oder mehrfach gezählt.

Zahl der Preisanträge von 1957 bis 1963 nach Monaten

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Zusammen
1957													54 <sup>1)</sup> 2
1958	10	20	11 1	2	6	14	3	11	21 2	10	20	18 1	146 4
1959	10 1	13 2	35 2	12	36	19 2	19 1	22 1	17	15	21 1	23 8	242 18
1960	26 6	8	8	19	12 1	11	24	12	14	5	36	12	187 7
1961	10	12	16 1	7	27 5	29 2	20	4	10	9	27 1	7	178 9
1962	21 2	15 5	11	10	26 9	23	20 (10)	17 (15)	31 (25)	2 (1)	18 (12)	7 (1)	201 (64) 16
1957/62	77 9	68 7	81 4	50	107 15	96 4	86 1	66 1	93 2	41	122 2	67 9	1 008 56
1963 <sup>2)</sup>	11	12	10	14 1	20	9	28	9	14				127 1
Insgesamt	88 9	80 7	91 4	64 1	127 15	105 4	114 1	75 1	107 2	41	122 2	67 9	1 135 57

Anmerkung: Zahlen in Klammern: davon Preissenkungen — Kursiv gesetzte Zahlen: davon Branchenanträge.

1) Für 1957 war eine monatsweise Aufgliederung nicht möglich — 2) Jänner bis September 1963

Bewilligte Preisänderungen nach Prozentstufen

Jahr	Zahl der Anträge				Höhe unbekannt	Nicht eindeutig klassifizierbar	Insgesamt	in % von insgesamt				Höhe unbekannt	Nicht eindeutig klassifizierbar
	0—5	6—10	11—20	über 20				0—5	6—10	11—20	über 20		
1957	11	14	4	—	16	9	54	20	26	7	—	30	17
1958	39	33	13	6	36	19	146	27	23	9	4	24	13
1959	93	41	9	6	63	30	242	38	17	4	3	26	12
1960	42	47	15	2	57	24	187	23	25	8	1	30	13
1961	31	49	13	4	48	33	178	17	28	7	2	27	19
1962	43	34	16	4	56	48	201	21	17	8	2	28	24
1963 <sup>1)</sup>	8	24	7	2	71	15	127	6	19	5	2	56	12
Insgesamt	267	242	77	24	347	178	1 135	23	21	7	2	31	16

1) Jänner bis September

oder zumindest beeinflusst werden, häufig die Tendenz zeigen, längere Zeit unverändert zu bleiben, dann aber sprunghaft zu steigen. Das mag damit zusammenhängen, daß nach der Praxis der Kommission geringe Preiserhöhungen leichter durchzusetzen sind. Die Unternehmer ziehen es daher vor, häufiger um geringere, als seltener um größere Preiserhöhungen anzusuchen. Auch die Konkurrenzverhältnisse und die Käuferpsychologie legen eine schrittweise Anpassung der Preise an steigende Ko-

sten nahe. (Ein treppenförmiger Preisverlauf ist meist nur dann zu beobachten, wenn das Unternehmen eine Monopolstellung hat oder die genehmigende Behörde jeder Erhöhung starken Widerstand entgegengesetzt.)

Die Behandlung von 150 bis 250 Preisanträgen pro Jahr stellt an die Kommission hohe Anforderungen, zumal sie über keinen eigenen Apparat verfügt. Dennoch erfaßt sie, selbst wenn man berücksichtigt, daß sich manche Genehmigungen auf ganze

Streuung der Preisanträge von 1957 bis 1963 nach Branchen

	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963 <sup>1)</sup>	1957/63
	Zahl der erfaßten Preisanträge							
Bergbau	1	6 2	2 1	3	4	4	1	21 3
Magnesitindustrie	—	—	5	—	—	—	—	5
Erdölindustrie	—	—	—	—	1	—	—	1
Eisenerzeugung	2	2	4 2	3 1	—	1 1	—	12 4
Metallhütten	—	4	—	—	—	5	—	9
Steine und Erden	—	7	9	9	13	5	9	52
Glas	3	4	1	3	2	2	1 1	16 1
Chemie	17	22	16	43	33	23	27	181
Papierherstellung	—	—	2 1	—	1 1	3 1	—	6 3
Papierverarbeitung	—	—	2 1	6 1	7	4 1	3	22 3
Holzverarbeitung	1	—	31 2	2	16 2	12	1	63 4
Nahrungsmittel	5	22	12	14	23	38	41	155
Lederherzeugung	—	2	1	—	—	—	—	3
Lederverarbeitung	1	2	2	—	—	1	2	8
Textil	5	—	6	14	4	7	7	43
Bekleidung	—	3 1	—	—	—	5	1	9 1
Gießereien	2 1	1 1	3 3	1 1	1 1	1 1	—	9 8
Maschinen	—	4	11 2	12 1	4 1	20 3	2	53 7
Fahrzeuge	—	—	9 2	4 1	2 1	7 3	—	22 7
Eisen- und Metallwaren	8 1	26	49 2	16 1	14 2	15 3	1	129 9
Elektrogeräte	4	19	25 2	15 1	15 1	20 3	6	102 7
Sonstiges	5	22	54	42	38	28	25	214
Insgesamt	54 2	146 4	242 18	187 7	178 9	201 16	127 1	1 135 57

Anmerkung: Kursiv gesetzte Zahlen: davon Branchenanträge

1) Jänner bis September

Branchen beziehen, offenbar nur einen Ausschnitt aus dem gesamten Preisniveau. Daraus darf nicht geschlossen werden, daß die Meldepflicht häufig verletzt wird, denn die Kommission hat sich in Erkenntnis ihrer beschränkten administrativen Möglichkeiten auf die Kontrolle „strategisch“ wichtiger Preise konzentriert. Von den 1957 bis 1963 behandelten Anträgen entfielen vier Fünftel auf die *Industrie* und nur ein Fünftel auf andere Wirtschaftszweige<sup>1)</sup>. Die Konzentration auf die Industrie entspricht der „kosteninflationistischen“ Vorstellung, daß Auftriebstendenzen von vorgelagerten auf nachgelagerte Produktions- und Verteilungsstufen überwältigt werden (und nicht umgekehrt die hohe Konsumentennachfrage die Preise in die Höhe „zieht“). Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß in allen entwickelten Industrieländern die industriellen und agrarischen Erzeugerpreise weit schwächer steigen als die Preise im Dienstleistungsbereich, wo die Produktivität nur unterdurchschnittlich wächst. Die Preispolitik der Vielzahl von Handels- und Gewerbebetrieben zu überwachen, überstiege aber bei weitem die administrativen Möglichkeiten der Kommission, es sei denn, man förderte die Kartellierung und die Festlegung branchenüblicher „Tarife“.

### Bewilligte Preiserhöhungen und Entwicklung der Industriepreise

Da sich die Kommission hauptsächlich mit den Industriepreisen beschäftigt (die Agrarpreise sind entweder amtlich geregelt oder werden meist durch andere Methoden gesteuert), liegt die Frage nahe, wieweit es ihr gelungen ist, die Entwicklung der Industriepreise tatsächlich zu kontrollieren. Eine empirische Klärung dieser Frage ist mit den gegenwärtig verfügbaren Unterlagen nur annäherungsweise möglich. Um grobe Hinweise zu erhalten, wurden die genehmigten Preiserhöhungen mit der Entwicklung der Erzeugerpreise in den einzelnen Branchen verglichen und ergänzend festzustellen versucht, für wieviel Waren einer Branche (gemessen am Brutto-Produktionswert) um Preiserhöhungen angesucht wurde.

Dem Preisvergleich wurde folgendes Verfahren zugrundegelegt: Das Institut hat anlässlich der Erstellung von Indizes der Arbeitsproduktivität für Kontrollzwecke einen behelfsmäßigen *Index der In-*

<sup>1)</sup> Diese Aufteilung konnte nur näherungsweise durchgeführt werden. Insbesondere bei Einzelanträgen war es kaum möglich, nach Industrie-, Gewerbe- oder Handelsbetrieb zu unterscheiden. Preisanträge für Waren, die nur (oder auch) industriell erzeugt werden, wurden der Industrie zugeordnet.

*dustriepreise* vom Typ „Paasche“ aus den Mengen- und Wertangaben der laufenden Produktionsstatistik für den Zeitraum 1956/1961 konstruiert<sup>2)</sup>. Diese Berechnungen wurden für die Jahre 1960 und 1962 fortgeführt, wobei jeweils mit den Mengen der Endperiode gewogen wurde (Index mit variabler Gewichtung). Auf diese Weise wurden die Preisveränderungsraten 1960/1962 für einzelne Branchen und Untergruppen ermittelt<sup>3)</sup>. Die Ergebnisse sind aus verschiedenen Gründen nur Näherungswerte: Infolge der mangelnden Homogenität der Waren spiegeln die Durchschnittserlöse nicht nur Preissondern auch Qualitätsveränderungen wider, die Wertangaben der Unternehmer sind oft ungenau und berücksichtigen zumindest teilweise auch die Exportpreise.

Als zweiter Schritt wurden *Indizes der genehmigten Preise* der Paritätischen Kommission berechnet. Die von 1960 bis 1962 bewilligten Preiserhöhungen für einzelne Industrieprodukte wurden nach Branchen geordnet und nach der Produktionsstruktur 1962 zu Branchenindizes zusammengefaßt. Diese „Indizes der genehmigten Preise“ geben an, wie stark die Industriepreise von 1960 auf 1962 gestiegen (gefallen) wären, wenn die Kommission alle Preiserhöhungen (und Preisrückgänge) erfaßt hätte. Sie sind ebenfalls mit Fehlern behaftet, die größtenteils auf Unklarheiten in den Sitzungsprotokollen zurückgehen. So konnte vereinzelt (vor allem bei Konsumgütern) nicht scharf zwischen Industrie und Gewerbe unterschieden werden. Andererseits mußten die Preisänderungen vor allem dann geschätzt oder angenommen werden, wenn eine Regelung nach Lohn- und Materialintensität der Produkte oder nach Firmen (statt nach Waren) erfolgte und (oder) die Preiserhöhung (-senkung) überhaupt nicht mit einem absoluten Betrag oder einem unteren und oberen Grenzwert angegeben war. Überdies wurde der Umstand vernachlässigt, daß die bewilligten Preiserhöhungen nicht immer am Markt durchzusetzen waren und sich die Paritätische Kommission nur selten mit Preissenkungen beschäftigt hat.

Der *Vergleich beider Indizes* bietet trotz den Mängeln in den Daten einige interessante Hinweise. Von 1960 bis 1962 stiegen die Industriepreise laut

<sup>2)</sup> „Neue Indizes der Arbeitsproduktivität“, Beilage Nr. 71 zu den Monatsberichten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, Jg. 1962, S. 13 ff.

<sup>3)</sup> Bergbau, Magnesitindustrie, eisenerzeugende Industrie und Elektrizitätswirtschaft konnten nicht einbezogen werden, weil in diesen Sparten nicht Brutto-Produktionswerte für die einzelnen Waren, sondern nur für Betriebe oder Branchen erfaßt werden.

Genehmigte Preisänderungen und Preisänderungen laut Produktionsstatistik in der Industrie von 1960 bis 1962

Industriezweig	Preisindex I lt. Produk- tionsstatistik 1)	Preisindex II lt. Genehmi- gungen der Kommission <sup>2)</sup>	Unterschied zwi- schen Index I und II		Anteil der be- handelten Waren am Brutto- Produktions- wert der Branche	Konzentra- tionsgrad in Pro- zent <sup>3)</sup>
			in Prozent- punkten	in Pro- zent <sup>2)</sup>		
1962 in Prozent von 1960						
Erdöl	99.9	100.0	- 0.1		8	4
Metallerzeugung	98.3	99.6	- 1.3		44	75
Steine und Erden	103.5	101.9	+ 1.6	54	28	12
Glaserzeugung	112.1	100.7	+ 11.4	7	25	51
Chemie	95.9	101.4	- 5.5		25	.
Papierzeugung	100.4	102.1	- 1.7		69	18
Papierverarbeitung	104.8	104.1	+ 0.7	85	70	25
Holzverarbeitung	104.1	105.0	+ 1.1	73	53	19
Nahrungsmittel	102.8	101.6	+ 1.2	57	18	9
Lederzeugung	103.0	100.0	+ 3.0	0	0	1
Lederverarbeitung	101.8	100.0	+ 1.8	0	0	3
Textilien	101.9	100.4	+ 1.5	21	4	9
Bekleidung	107.5	100.2	+ 7.3	3	5	5
Gießereien	110.1	110.0	+ 0.1	99	100	19
Maschinen	112.5	104.7	+ 7.8	40	100	37
Fahrzeuge	101.2	103.0	- 1.8	.	72	54
Eisen- u. Metallwaren	107.1	106.8	+ 0.3	96	100	39
Elektrowaren	105.5	103.9	+ 1.6	73	56	38
Insgesamt	103.3	102.6	+ 0.7	79	44	
Insgesamt (ohne Chemie, Papier, Fahrzeuge)	104.8	102.8	+ 2.0	60	42	

1) Index mit wechselnden Gewichten. — 2) Bewilligte Preisänderungen laut Sitzungsprotokollen, gewogen nach der Produktionsstatistik 1962. — 3) Nur soweit Index I höher —  
4) Anteil der Waren, die von weniger als sechs Betrieben erzeugt werden am Brutto-Produktionswert der Branche

Produktionsstatistik um 3.3%, der Index der genehmigten Preiserhöhungen um 2.6%, also nur um 0.7%-Punkte (21%) schwächer. Wenn man die Zweige Chemie, Papier und Fahrzeuge ausschaltet, wo die tatsächlichen Preise schwächer stiegen als die genehmigten (offenbar weil im Export niedrigere Preise erzielt wurden als im Inland und die Kommission Preissenkungen nicht erfaßte), ist die Übereinstimmung etwas geringer: Der Preisindex laut Produktionsstatistik stieg um 4.8%, der Index der genehmigten Preise um 2.8%. Immerhin hätte auch nach dieser Berechnung die Kommission etwa 60% aller Preiserhöhungen in der Industrie erfaßt. Dieses Ergebnis deckt sich mit den langjährigen Erfahrungen von Praktikern, die sich mit den Preis- anträgen befaßten.

Die Ergebnisse für die einzelnen Zweige sind sehr unterschiedlich. In manchen Zweigen stimmen beide Preisindizes bemerkenswert gut überein, wie in den Gießereien, in der Eisen- und Metallwarenerzeugung und in der Papierverarbeitung, wo die Abweichungen nur 0.1%- bis 0.7%-Punkte betragen und 85% bis 99% der Preisveränderungen laut Produktionsstatistik von der Paritätischen Kommission erfaßt wurden. In anderen Zweigen, wie z. B. Bekleidungsindustrie, Glasindustrie und Ledererzeugung, differieren beide Indizes beträchtlich, die genehmigten Preise machen nur einen Bruchteil der Preiserhöhungen laut Produktionsstatistik aus. In einigen Fällen lassen sich plausible Gründe für Diskrepanzen finden. In der Nahrungsmittelindu-

strie z. B. wird ein Teil der Preise amtlich geregelt und fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, in der Maschinenindustrie und in der Glasindustrie dürfte der Preisindex laut Produktionsstatistik auch Qualitätsverbesserungen widerspiegeln und daher die Preissteigerungen über- treiben.

Obwohl die branchenweisen Unterschiede der beiden Preisindizes zum Teil auf Zufallseinflüsse und systematische Fehler zurückgehen und daher nicht im einzelnen interpretierbar sind, ergeben sie in ihrer Gesamtheit doch ein *sinnvolles Muster*. Im allgemeinen scheint die Paritätische Kommission die Preise der Grundstoff- und Investitionsgüter- industrien besser erfaßt zu haben als die Preise der Konsumgüterindustrien. Das hängt vor allem damit zusammen, daß Grundstoffe und Investitionsgüter meist konzentriert, von nur einer Firma oder von wenigen Firmen erzeugt werden, während sich das Angebot auf den Konsumgütermärkten meist auf eine größere Zahl von Firmen verteilt. Vergleicht man den Grad der *Produktionskonzentration* in den einzelnen Branchen (gemessen am Anteil der von einem Erzeuger bis zu fünf Erzeugern hergestellten Waren am Brutto-Produktionswert der Branche<sup>1)</sup> mit dem Anteil der genehmigten an dem von der Produktionsstatistik ausgewiesenen Preissteigerungen, so ergibt sich ein positiver Zusammenhang zwi-

1) Siehe „Die Konzentration der Industrieproduktion“, Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, Jg. 1963, Nr. 8, S. 299 ff.

schen beiden Größen (Korrelationskoeffizient  $r = +0,72$ ).<sup>1)</sup> Mit anderen Worten: Je stärker die Produktion auf wenige Erzeuger konzentriert ist, desto besser wurde im allgemeinen die Preisentwicklung von der Paritätischen Kommission erfaßt.

Die aus dem Vergleich der Preisindizes abgeleiteten Ergebnisse lassen sich auch durch folgende Berechnung stützen. Die im untersuchten Zeitraum von der Paritätischen Kommission behandelten Industriewaren machten 44% des *Brutto-Produktionswertes* der Industrie aus. Der Anteil schwankte branchenweise zwischen 0% (Ledererzeugung und -verarbeitung) und 100% (Gießereien, Maschinenindustrie, Eisen- und Metallwarenindustrie). Es liegt nahe, diese Branchenanteile mit dem jeweiligen Verhältnis von Preisindex laut Produktionsstatistik und Preisindex laut Bewilligungen der Paritätischen Kommission zu vergleichen. Ein solcher Vergleich läßt deutlich erkennen, daß zwischen beiden Größen ein systematischer Zusammenhang besteht (Korrelationskoeffizient  $r = +0,8$ ). War der Brutto-Wert der überprüften Waren im Vergleich zum Brutto-Wert der gesamten Branche hoch, so stimmen im allgemeinen beide Preisindizes gut überein und umgekehrt. Das spricht auch dafür, daß die von der Paritätischen Kommission empfohlenen Preise im allgemeinen eingehalten wurden und Überschreitungen der Indizes der genehmigten Preise hauptsächlich dadurch zustande kamen, daß ein Teil der Firmen nicht um Preiserhöhungen ansuchte.

### Einfluß auf die Verbraucherpreise

Für die *Verbraucherpreise* läßt sich das gleiche Verfahren wie für die Industriepreise schon deshalb nicht anwenden, weil die Paritätische Kommission die Preise im Handel meist nur indirekt und nur im Zusammenhang mit der Industrie geregelt hat, soferne keine Erhöhung der prozentuellen Handelsspannen gefordert wurde. Es wurde jedoch untersucht, wie stark jene Waren an der Steigerung des Verbraucherpreisindex (für durchschnittliche Arbeitnehmerhaushalte) 1960/1962 beteiligt waren, die von der Kommission behandelt oder mitbehandelt wurden.

In den zehn *Bedarfsgruppen* des Verbraucherpreisindex schwankten die Anteile beträchtlich. In drei Gruppen (Wohnung, Bekleidung, Verkehr) wa-

ren die „paritätischen“ Waren zu 0% bis 10% für den Preisanstieg verantwortlich, in zwei (Ernährung; alkoholische Getränke und Tabakwaren) zu 10% bis 30%, in drei (Reinigung von Wohnung, Wäsche und Bekleidung; Bildung, Unterricht und Erholung; Beleuchtung und Beheizung) zu 50% bis 70% und in zwei (Hausrat; Körper- und Gesundheitspflege) zu 85% bis 100%. *Insgesamt* gingen auf diese Waren 23% der Erhöhung des Verbraucherpreisindex von 1960 bis 1962 zurück. Berücksichtigt man noch die Verteuerung von amtlich preisregulierten Waren, so erhöht sich der Anteil der „geprüften“ Preise auf 46%. Schaltet man die Saisonprodukte (Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier) aus, deren Preise nach den Richtlinien der Paritätischen Kommission nur fallweise behandelt wurden, so steigt der Anteil der geprüften Preise auf 60%. Von der Erhöhung der Verbraucherpreise wurden somit etwa 50% bis 60% unmittelbar kontrolliert, davon aber nur etwa die Hälfte von den Sozialpartnern.

Diese Prozentsätze überschätzen insofern etwas den Einfluß von Behörden und Sozialpartnern auf die Verbraucherpreise, als nicht erfaßt werden konnte, ob und inwieweit der Handel seine Spannen ohne Genehmigung der Paritätischen Kommission erhöht hat. In Österreich ist ebenso wie in allen anderen entwickelten Ländern ein steigender Trend der relativen Verteilungskosten zu beobachten. Die durchschnittliche Spannerhöhung beträgt jedoch erfahrungsgemäß nur 0,1%- bis 0,2%-Punkte pro Jahr und kann daher das Ergebnis nicht entscheidend beeinflussen.

### Einfluß bewilligter Preiserhöhungen auf den Verbraucherpreisindex von 1960 auf 1962<sup>1)</sup>

	Iatschliche Erhöhung $\varnothing$ 1962 gegen $\varnothing$ 1960		Davon Preiserhöhungen durch „paritätisch“ behandelte Waren		Anteil d. „paritätisch“ behandelten Waren an der Preiserhöhung	
	mit Saisonprodukte	ohne	mit Saisonprodukte	ohne	mit Saisonprodukte	ohne
	in %					
Ernährung	8,4	5,9	1,3	1,7	15,5	28,8
Alkoholische Getränke und Tabakwaren	8,0	8,0	1,9	1,9	23,8	23,8
Wohnung	11,6	11,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Beleuchtung und Beheizung	3,5	3,5	2,4	2,4	68,6	68,6
Hausrat	7,7	7,7	6,6	6,6	85,7	85,7
Bekleidung	4,7	4,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Reinigung von Wohnung						
Wäsche und Bekleidung	10,9	10,9	5,9	5,9	54,1	54,1
Körper- u. Gesundheitspflege	5,9	5,9	5,9	5,9	100,0	100,0
Bildung Unterricht Erholung	7,8	7,8	4,6	4,6	59,0	59,0
Verkehr	16,6	16,6	0,3	0,3	1,8	1,8
Insgesamt	8,2	7,1	1,9	2,1	23,2	29,6
Amtlich preisregulierte Waren	8,0	8,0	1,9	2,1	23,2	29,6
Paritätisch behandelte und amtlich geregelte Waren			3,8	4,2	46,4	59,2

<sup>1)</sup> Für durchschnittliche Arbeitnehmerhaushalte

<sup>1)</sup> Ohne Metall- und Glasindustrie.